



301 OWi 80 Js 903/12-353/12

## AMTSGERICHT DÜSSELDORF

### IM NAMEN DES VOLKES

#### URTEIL

In der Bußgeldsache gegen

Thomas Lentze, geb. am 23.01.1950 in Berlin,  
wohnhaft Brieger Weg 18 in 53119 Bonn,  
Deutscher, geschieden,

wegen Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag  
(JMStV)

hat das Amtsgericht Düsseldorf in der Sitzung vom 18. Januar 2013 durch den  
Richter am Amtsgericht Hennig für R e c h t erkannt:

Der Betroffene ist schuldig, vorsätzlich als Anbieter in einem Telemedium unzu-  
lässige Angebote verbreitet und - tateinheitlich - keinen Jugendschutzbeauf-  
tragten bestellt zu haben.

Er wird deshalb zu einer Geldbuße von 1.000 Euro verurteilt.

Die Geldbuße ist zahlbar in Monatsraten zu je 50 Euro, fällig zum jeweils dritten  
Werktag der auf die Zahlungsaufforderung folgenden Monate. Wird eine Rate  
nicht pünktlich gezahlt, so wird der Gesamtbetrag sofort fällig.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 4 Absatz 1 Nr. 3, 7 Absatz 1, 24 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 8 JMStV, 19 OWiG.

### Gründe

#### I.

Der Betroffene betreibt seit Anfang 2011 unter der Adresse <http://www.weiberplage.de> ein Internetforum mit dem Ziel, auf vermeintliche ungerechte und übertriebene Bevorzugungen von Frauen aufmerksam zu machen und Interessenten die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zur Gleichberechtigungsfrage zu äußern. Erstmals mit Schreiben vom 1. Juni 2011 forderte die Landesanstalt für Medien (LfM) des Landes NRW den Betroffenen unter Hinweis auf § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV auf, diverse als gegen diese Vorschrift verstoßend bewertete Internetbeiträge zu löschen. Zugleich rügte die LfM das Fehlen eines Jugendschutzbeauftragten. Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 erklärte der Betroffene, dass er die beanstandeten Beiträge gelöscht habe. Die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten lehnte er ab. Da in der genannten Domain auch weiterhin Beiträge der beanstandeten Art verbreitet wurden, leitete das LfM gegen den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein. Auf das Anhörungsschreiben vom 16. März 2012 lehnte der Betroffene mit Schreiben vom 25. April 2012 eine Änderung der Textpassagen unter Hinweis auf die Meinungsfreiheit ab. Der daraufhin erlassene Bußgeldbescheid ahndet die nachfolgend aufgeführten, am 25. Juli 2012 festgestellten, Textpassagen:

*Wenn es keine Prostitution gäbe, gäbe es mehr Vergewaltigungen?*

*Da kommt wieder die weibliche Fotzen-Machtphantasie. Weil sie Ihre Fotze "gewährt", muss der Arme Mann sie sich nicht mit Gewalt nehmen.*

*Ein Vergewaltiger kauft sich kein Ersatzopfer."*

*Wo sind hier die JugendschutzbeauftragtInnen? Obwohl ich vergaß, dass die den Schrott vermutlich mitproduziert haben. Richtig interessant ist allerdings*

der Umschwung bez. der Authentizität im Verlauf der Femi-Nazi-Propagandasendung, als das schlechte Schlierenschaupielerinnentum von den SOZEN aus der Helferinnenindustrie "unterbrochen" wird. Die Helfersozen zeigen natürlich nicht mit "wohlgemeinen" Ratschlägen für eigenleistungsunfähige Kackbratzen mit erhöhtem Wurfbedürfnis und Angst vor der Arbeit an der Lid[-Kasse, in der Pflege, auf dem Bau, bei der Müllabfuhr. Ab in die Vorstände mit denen! Zur Not mittels Quote, als Belohnung dafür, dass sie es zumindest geschafft haben ein Blag zu kacken! Na herzlichen Glückwunsch an RTL und die Produktionsfirma... für diesen Männerverachtenden Rotz! Denn wer Schuld ist wird zum Schluß nochmal klargestellt. Und es steht auch direkt ein Pudel parat um der Alleinerziehendenschlampe bei der Brutnachsorge behilflich zu sein. Den Sex holt sie sich vermutlich woanders.

Der Mann steht hierarchisch über der Frau. Das ist nur ein Ausschnitt aus dem hierarchischen Weltgefüge, aber ein wesentlicher. Wenn diese Ordnung neu gefunden wird uns ins allgemeine Bewußtsein rückt, dann ist ein entscheidender Schritt zur Wiederherstellung auch der öffentlichen Ordnung getan. "Gleichberechtigung" ist nichts als ein inhaltloses Programm aller politischen Wählerparteien von extrem links bis extrem rechts und somit inhaltlich nichtsagend, ja vernebelnd. Wie auch der Begriff "Freiheit". Wenn wir Begriffe so unscharf und weit fassen, daß jeder sie akzeptieren kann, dann entziehen wir ihnen jeden Inhalt. Wir brauchen keine Gleichberechtigung, sondern das genaue Gegenteil, nämlich ein hierarchisches System von Ungleichberechtigungen. Nicht nur in Betrieben und Behörden, sondern auch als verbindliches Wertesystem, das auch in den Schulen zu lehren ist. Alles Andere ist Jugend-Gefährdung!

Irgendwie scheinen wir in einer Art postmodernen Distopia hängen geblieben zu sein. Es gibt biologische Determinanten in der menschlichen Natur. „Anders als der Feminismus kann die Männerbewegung jedoch kein konsistentes Modernisierungsprogramm für die Gesellschaft formulieren. Vielleicht müssen wir daher ein De-Modernisierungsprogramm auffahren im Sinne einer „artgerech-

ten Haltung". Wenn Mann sich das Heiratsverhalten „unserer“ Frauen so anschaut, wollen sie eigentlich auch nichts Anderes als das, auch wenn deren meist lächerliche Ratio etwas anderes artikuliert. Ggf. könnte ein Konzept sinnvoll sein, welches sich am Modell KINDER KÜCHE KIRCHE orientiert. Wenn ich mich so bei den hier lebenden und praktizierenden Musels umschaue, muss ich feststellen, dass deren Familien ... funktionieren. „Wir“ haben viel zu lange den Fehler gemacht die Frauen ernst zu nehmen. In den meisten Fällen kann Mann das eben nicht und wir müssen uns die strukturelle Gewalt zurückerobern mit deren Hilfe wir die Weiber wieder führen und in ein artgerechtes Zusammenleben zurückpressen können. Alles Andere ist Mumpitz und führt zu rein gar nichts, ausser zu unserer aller Ausrottung! Macht endlich Schluß mit der Weiberplage! Der Feminismus konnte das: Unabhängig von seinem utopistischen Gelaber hat er Millionen von Frauen auf den Arbeitsmarkt gedrückt, durch die Zerstörung der Familien die Zugriffsmöglichkeiten des Staates auf die Erziehung der Kinder massiv ausgebaut, den ausgebeuteten Mann als Ersatz für niedergehende Sozialsysteme installiert, undsoweiter... Die gesellschaftspolitische Zerstörungskraft des Feminismus wird nun langsam disfunktional. Aber eine Alternative ist nicht in Sicht.

Zitat von Bleifisch

Habe ich Sie jetzt richtig verstanden? Mit der Eheschließung bekommt der Mann automatisch auch das Recht, sexuell über seine Frau verfügen zu können, wann es ihm beliebt? Ja, Sie haben mich richtig verstanden. Hat die Frau nicht ebenso (oder leider noch viel mehr) das recht, den Mann als Einnahmequelle zu sehen, und das sogar nach der Ehe?

Nieder mit der verdammten Fotzokratie!

Fotzen sind einfach nur behindert...

Gib dem Schlampenpack Macht in die Finger und. . . .es wird genau diese Macht aufs übelste missbrauchen. Das war bereits bei der Judenvergasung

*nichts anderes, als es beim heutigen Massenmord an Kindern vor deren Geburt ist. Rund 10.000 KZ-Aufseherinnen gingen mit Begeisterung dem Meucheln von Mitbürgern - damals -"falscher" Glaubenszugehörigkeit nach. Dabei waren deren feige Gewaltexzesse an Heimtücke kaum zu überbieten: Weiber haben mit Enthusiasmus und Freude Menschen totgepeitscht und von den Hunden (an der kurzen Leine, um sich am Tot Anderer möglichst nahe zu ergötzen) totbeißen lassen oder anderweitig zu Tode gequält - zum ersten Mal im Leben Macht über Andere verspürend. Ebenso liest man in den heutigen Schlampenforen, wie abfällig und mit welcher gleichartigen "Begeisterung" heutige Schlampen darüber berichten, wie das eigene Kind - "der Dreck den der verhasste Ex (den die Ego-Schlampe rausschmiss) hinterlassen hat" - mitleidlos auf der Schlachtbank "Muddi-selbstbestimmt" abgeschlachtet wird - der niderträchtige Kindermord-Akt nicht selten vom Gender-Fem-Fasch dargestellt, als weibliche Heldentat. Konfrontiert man das Pack mit seinen Taten, versteckt es sich feige hinter Männern, genau wie das damals mit den KZ-Wächterinnen war.*

*Rund 50% "neuer Väter" ist aufgrund eigener Erfahrungen klar, dass das Leben für ihre Kinder kein Zuckerschlecken wird. "Alleinerzogen" von der Hurengeneration haben sie das ICHICHICH-Gen eingetrichtert bekommen."*

*Sollten einige MitleserINNEN meinen, dass meine Schreibe richtig böse ist, so liegt das evtl. daran, dass ich berücksichtige, dass in Deutschland von Weibern rund 200.000 Kinder/Jahr bereits vor ihrer Geburt ermordet werden und rund 150 bis 200 etwas später.*

## II.

### 1

Nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 JMStV sind in Rundfunk- und Telemedien Angebote unzulässig, wenn sie - unter anderem - zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln und die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der

Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Gegen dieses Verbot hat der Betroffene vorsätzlich verstoßen und dadurch gem. § 24 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c JMStV ordnungswidrig gehandelt.

Die vorbezeichneten Aussagen richten sich gegen Frauen als Teile der Bevölkerung, also Personenmehrheiten, die sich aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Bevölkerungsgruppe darstellen und zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit (d.h. individuell nicht mehr überschaubar) sind. Einige der Beiträge - insbesondere die Bezeichnung als „eigenleistungsunfähige Kackbratzen mit erhöhtem Wurfbedürfnis“, die Aussage „Wir brauchen keine Gleichberechtigung, sondern das genaue Gegenteil, nämlich ein hierarchisches System von Ungleichberechtigung...Alles andere ist Jugendgefährdung!“ sowie der Vergleich mit „KZ-Aufseherinnen“, welche „mit Begeisterung dem Meucheln von Mitbürgern“ nachgegangen seien sowie die Aussage „Wir haben viel zu lange den Fehler gemacht die Frauen ernst zu nehmen. Macht endlich Schluss mit der Weiberplage“ sind abstrakt geeignet und subjektiv im Sinne eines zielgerichteten Handelns dazu bestimmt, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen Frauen zu erzeugen oder zu steigern. Darüber hinaus stellen einige der Beiträge eine nach Inhalt und Form besonders verletzend Form der Missachtung dar, die weit über eine lediglich emotionale Ablehnung oder Beleidigung hinausgeht. Frauen werden böswillig als der Achtung unwürdig hingestellt, wie etwa die Textpassagen „Nieder mit der verdammten Fotzokratie!“, „Geht alle kacken Ihr scheiß undankbaren Huren!!!“ oder „Gib dem Schlampenpack Macht in die Finger und es wird genau diese Macht aufs übelste missbrauchen. Das war bereits bei der Judenvergasung nichts anderes, als es beim heutigen Massenmord an Kindern vor deren Geburt ist“ oder Beschimpfungen wird „eigenleistungsunfähige Kackbratzen mit erhöhtem Wurfbedürfnis“.

All diese Textpassagen sind, ohne dass dies noch einer näheren Begründung bedarf, auch dazu geeignet, die Menschenwürde der so angegriffenen Personen in Frage bzw. gar Abrede zu stellen.

Der Betroffene kann sich nicht mit Erfolg auf das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) berufen, denn nach Art. 5 Absatz 2 GG findet dieses Recht u.a. in den gesetzlichen Bestimmungen und in dem Recht der persönlichen Ehre seine Grenzen. Auch bekennt sich das Grundgesetz in Artikel 1 Absatz 1 ausdrücklich zur Unantastbarkeit der Menschenwürde als besonders schutzwürdigem Rechtsgut. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass dieser Schutz durch die Rechtsprechung - namentlich durch den umstrittenen und vom erkennenden Gericht missbilligten sog. „Soldaten-sind-Mörder-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 (NStZ 1996, S. 26) - teilweise bereits aufgeweicht ist. Es wäre deshalb auch nicht als die Tatbestandsmerkmale des § 4 Absatz 1 JMStV verwirklichend zu bewerten, wenn sich die Texte drauf beschränken würden, in übertrieben drastischer und die Grenzen des guten Geschmacks überschreitender Weise gewisse Auswüchse emanzipationspolitischer (Über-)Korrektheit anzuprangern, soweit sich die gebrauchten Ausdrücke auf der Unterstreichung der Kritik dienende Beleidigungswörter beschränkt hätten. Die Fülle der hier gebrauchten, teilweise mit sehr viel hassgetriebener Phantasie kreierte, Schimpfbegriffe, dazu noch im Kontext mit Bemerkungen, die die Frau teilweise auf den im Gossenjargon bezeichneten Genitalbereich reduzieren und schon aufgrund ihres Geschlechts in die gedankliche Nähe von Naziverbrechen rücken, übersteigt das Maß des Hinnehmbaren so weitgehend, dass auch der erwähnte Beleidigerschutz des Bundesverfassungsgerichts dem Betroffenen nicht zu helfen vermag.

## 2.

Im Hinblick auf den jugendgefährdenden Inhalt der Angebote war der Betroffene, worauf ihn die LfM bereits im Schreiben vom 1. Juni 2011 hingewiesen hatte, nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verpflichtet. Da er dies nicht getan hat, hat er vorsätzlich eine Ordnungswidrig-

keit nach § 24 Absatz 1 Nr. 8 JMStV begangen, die zu der unter 1. dargelegten Ordnungswidrigkeit in Tateinheit (§ 19 OWiG) steht.

§ 24 Absatz 3 JMStV sieht für Ordnungswidrigkeiten der vorliegenden Art eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro vor. Bei der Bemessung der hier festzusetzenden Geldbuße hat das Gericht dem Betroffenen zugutegehalten, dass er, soweit bekannt, bislang noch nicht mit einschlägigen Sachen in Erscheinung getreten ist und seine Verantwortlichkeit für die Domain und damit auch die verbreiteten Texte einräumt. Dagegen war zu seinen Lasten zu bewerten, dass er die Warnung der LfM nahezu völlig ignoriert und bis zuletzt abgelehnt hat, die Verbreitung solcherlei volksverhetzungsähnlicher Meinungsäußerungen künftig zu unterlassen.

Da der Betroffene nach seinen unwiderlegten Angaben nur 374 Euro monatlich als Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich Mietkostenerstattung bezieht, hat es das Gericht bei der im Verhältnis zum Tat- und Schuldgewicht relativ geringen Geldbuße von 1.000 belassen. Eine noch niedrigere Geldbuße würde dem vom Gesetzgeber mit der hohen Bußgeldandrohung zum Ausdruck gebrachten Willen, den Missbrauch von Telemedien für verwerfliche Zwecke spürbar zu ahnden, nicht hinreichend Rechnung tragen. Durch die Ratengewährung wird verhindert, dass der Betroffene seine Lebensbedürfnisse in einer rechtsstaatlich nicht hinnehmbaren Weise einschränken muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG, 465 Absatz 1 StPO.

H e n n i g

Ausgefertigt

Unkrig, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

